

Hinweise zur Durchführung des Zweiten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung nach der ZApprO vom 8. Juli 2019 ab Frühjahr 2025

Mündlich-praktische Prüfung

- Zur Feststellung Ihrer Identität müssen Sie der/dem Prüfungsvorsitzenden bzw. der/dem Prüfer/in jeweils vor Beginn der Prüfung Ihren gültigen Personalausweis oder Reisepass sowie die Zulassung vorzeigen.
- Im mündlichen Prüfungselement finden vier Prüfungsgespräche statt (in den Fächern Zahnärztliche Prothetik, Kieferorthopädie, Oralchirurgie und Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie sowie in der Fächergruppe Zahnerhaltung. Die Fächergruppe Zahnerhaltung beinhaltet die Fächer Endodontologie, Kinderzahnheilkunde, Parodontologie sowie das Fach Zahnhartsubstanzlehre, Prävention und Restauration).
- Die Prüfungsgespräche in Gruppen à 2-4 Personen dauern pro Fach bzw. Fächergruppe und pro Prüfling jeweils mindestens 20 und höchstens 30 Minuten.
- Praktisches Prüfungselement: Ein praktischer Prüfungstag dauert ca. 8 Stunden (die praktische Prüfung erstreckt sich über insg. 9,5 Tage – 4 Tage im Fach Zahnärztliche Prothetik, 1 Tag im Fach Kieferorthopädie, ½ Tag im Fach Oralchirurgie und Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie, 4 Tage in der Fächergruppe Zahnerhaltung).
- Der Zweite Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung wird vor einer Prüfungskommission abgelegt. Jede prüfende Person erteilt für die Leistung des oder der Studierenden in dem von ihr geprüften Prüfungselement eine Note. In die Gesamtnote für das Fach bzw. die Fächergruppe Zahnerhaltung geht die Leistung aus dem praktischen und die Leistung aus dem mündlichen Prüfungselement zu gleichen Teilen ein.

Störungen/Täuschungsversuche bei der mündlich-praktischen Prüfung

In Fällen, in denen ein Prüfling die mündlich-praktische Prüfung in so erheblichem Maße stört, dass diese nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, kann seine Prüfungsleistung vom Landesprüfungsamt mit der Note "nicht ausreichend" bewertet werden. Er muss neben etwaigen Schadensersatzansprüchen von Mitprüflingen auch mit der Geltendmachung von Ansprüchen seitens des Landes Baden-Württemberg rechnen.

Allgemeines zum Zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung

Bestehensregelung mündlich-praktische Prüfung

Der Zweite Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung ist bestanden, wenn die Note in jedem Fach und der Fächergruppe Zahnerhaltung mindestens „ausreichend“ lautet (§ 53 Abs. 1 ZApprO).

Ein Fach oder die Fächergruppe Zahnerhaltung der mündlich-praktischen Prüfung ist bestanden, wenn die Bewertung der Leistung für das mündliche Prüfungselement und der Leistung für das praktische Prüfungselement jeweils mindestens „ausreichend“ lautet. Das praktische Prüfungselement in der Fächergruppe Zahnerhaltung ist bestanden, wenn die Bewertung der Leistung für das praktische Prüfungselement in den vier Fächern der Fächergruppe Zahnerhaltung jeweils mindestens „ausreichend“ lautet.

Wiederholungsregelung:

Wird die mündlich-praktische Prüfung in einem Fach oder in der Fächergruppe Zahnerhaltung nicht bestanden, darf sie in diesem Fach oder in der Fächergruppe Zahnerhaltung jeweils zweimal wiederholt werden.

Für die Fortsetzung bzw. Wiederholung der noch abzulegenden Prüfungen eines Prüfungsteils wird der Prüfling im nächsten Prüfungstermin von Amts wegen geladen (solange bis die noch abzulegenden Prüfungsfächer bzw. die Fächergruppe bestanden bzw. endgültig nicht bestanden sind).

Nichtteilnahme/Rücktritt von der Prüfung

Tritt eine Studierende oder ein Studierender nach ihrer oder seiner Zulassung vom Zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung oder von einem Prüfungselement in einem Fach oder in der Fächergruppe Zahnerhaltung zurück, so hat er oder sie die Gründe für ihren oder seinen Rücktritt unverzüglich dem Landesprüfungsamt Baden-Württemberg mitzuteilen (§ 26 Abs. 1 ZApprO).

Genehmigt das Landesprüfungsamt den Rücktritt, so gilt der Zweite Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung bzw. die mündliche-praktische Prüfung in dem jeweiligen Fach oder in der Fächergruppe Zahnerhaltung als nicht unternommen.

Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Rücktritt wegen Krankheit:

Wenn Sie wegen Krankheit an dem gesamten Prüfungsabschnitt bzw. an einer oder mehreren Prüfungen nicht teilnehmen, müssen Sie die Gründe für den Rücktritt dem Landesprüfungsamt unverzüglich mitteilen und sich ärztlich untersuchen lassen.

Bei Krankheit muss neben der unverzüglichen Mitteilung an das Landesprüfungsamt zusätzlich innerhalb von 3 Tagen ein ärztliches Attest gesondert für jeden Prüfungstag vorgelegt werden, wobei die Untersuchung grundsätzlich am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgen muss.

Ausnahmen davon werden nur akzeptiert, wenn die Prüfungsunfähigkeit aufgrund ganz besonderer Umstände offenkundig ist (z. B. bei einem unaufschiebbaren stationären Krankenhausaufenthalt).

Meldungen an das Landesprüfungsamt per E-Mail an landespruefungsamt@rps.bwl.de.

Hinweis zum ärztlichen Attest:

Das ärztliche Attest muss nachvollziehbare Aussagen über den Beginn der Erkrankung, über die Art der gesundheitlichen Beeinträchtigungen und die Krankheitssymptome (medizinische Befundtatsachen) enthalten, die für die Beurteilung der Prüfungsfähigkeit am Prüfungstag erheblich sind.

Die Frage der Prüfungs(un)fähigkeit ist eine Rechtsfrage und wird deshalb nicht von Ihrer Ärztin/Ihrem Arzt entschieden, sondern vom Landesprüfungsamt. In dem ärztlichen Attest muss deshalb konkret beschrieben sein, welche gesundheitlichen Beeinträchtigungen bei Ihnen vorliegen und welche Auswirkungen sich daraus für Ihr Leistungsvermögen in der konkreten praktischen oder mündlichen Prüfung ergeben. Die Angaben in dem Attest müssen dabei so konkret sein, dass das Landesprüfungsamt entscheiden kann, ob die nachgewiesene gesundheitliche Beeinträchtigung die geltend gemachte Prüfungsunfähigkeit rechtfertigt.

Der alleinige Hinweis der Ärztin/des Arztes auf eine Prüfungsunfähigkeit genügt nicht. Unterrichten Sie die untersuchende Ärztin/den untersuchenden Arzt über diese Anforderungen an das ärztliche Attest.

Die Erkrankung muss für jeden Prüfungstag gesondert nachgewiesen werden.
Das Landesprüfungsamt behält sich die Anforderung weiterer Atteste vor.